

Uebrigens bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß von der Befugniß der Einstellung einer periodischen Druckschrift im administrativen Wege nur in den dringendsten Fällen und nach fruchtlosem Versuche, mit den anderweitigen gesetzlichen Mitteln zu Recht zu kommen, Gebrauch zu machen sein werde.

Zudem ist die Anwendung außerordentlicher Maßregeln an solche Bedingungen geknüpft, daß dadurch jene Organe der Presse, welche sich nicht die Unterwühlung der sittlichen, gesellschaftlichen und politischen Grundlagen der staatlichen Ordnung zur Aufgabe machen, in ihrer freien und unabhängigen Bewegung in keiner Weise behindert sein werden.

Die Artikel 2 und 3 sind bestimmt, dem bisher vielfach empfundenen Gebrechen jeder gesetzlichen Bestimmung über die Behandlung der ausländischen Druckschriften abzuhelfen und gehen von dem Grundsatz aus, daß jedem Staate das Recht zustehen müsse, Druckschriften, welche außerhalb seines eigenen Staatsgebietes erscheinen, wenn sie der öffentlichen Ordnung gefährlich sind, nicht bloß in der Verbreitung verfolgen zu lassen, sondern auch nach Bedarf durch das Verbot ihres Einganges vom Inlande fern zu halten und ihre Verbreitung daselbst wirksam zu hindern.

Dieses in dem Principe der staatlichen Selbständigkeit begründete Recht wird auch von anderen Staaten geübt und kann in Oesterreich um so weniger entbehrt werden, als gerade Oesterreich der politische Körper ist, dessen staatliche Existenz die der politischen und gesellschaftlichen Ordnung von Europa feindseligen Parteien am erbittertsten bekämpfen, und als Oesterreich vorzugsweise es ist, gegen das im gegenwärtigen Momente die nach der Bezwingung der Revolution in das Ausland entwichenen Häupter der Umsturzpartei die zu förmlichen Revolutions-Centren umgestalteten vietnamigen Emigrationen ihre verderblichen Umtriebe auf dem Felde der Presse mit Beharrlichkeit wach erhalten.

Die §§. 4 und 5 enthalten die den §§. 1—3 entsprechenden Straf- und Kompetenzbestimmungen und dürften keiner weiteren Begründung bedürfen.

Geruhen demnach Euer Majestät, dem vorliegenden Verordnungs-Entwurfe Allerhöchste Ihre Genehmigung Allergnädigst zu ertheilen.

Wien, am 4. Juli 1851.

Schwarzenberg. Ph. Krauß. Bach. Thinnfeld. Thun. Esorich. C. Krauß. Baumgartner. Kulmer.

„Ich genehmige die beiliegende Verordnung*) und beauftrage Meine Minister des Innern und der Justiz mit der Vollziehung, und ermächtige dieselben, die einschlägigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

Schönbrunn, den 6. Juli 1851.

Franz Joseph m. p.

*) Dieselbe findet im amtlichen Theile der heutigen Nummer ihren Abdruck. D. Redact.

Zwei Gegenstände aus dem Gebiete des Buchhandels

werden seit längerer Zeit in fast jeder Nummer dieser Blätter besprochen — und zwar größeren Theils in einer, unseres Erachtens, etwas einseitigen Weise, daß es am Orte sein dürfte, solche auch einmal von einer anderen Seite zu beleuchten.

Wir meinen: das Verlorenggehen der Pakete bei den Commissionairen und das horrend Disponiren. Was den ersteren Gegenstand betrifft — auf dessen Lösung sogar eine Prämie ausgesetzt ist, die Schreiber dieses aber um so weniger sich gewinnen will, als er nicht Mittel und Wege angiebt, wie keine Pakete mehr verloren gehen, sondern nur diese Verluste beleuchtet — so wird von allen Seiten, die die Sache besprechen, zugegeben, daß diese Ver-

luste sehr vereinzelt dastehen; es wird aber meistens verlangt, daß, wenn der Eingang eines Packetes in Leipzig bewiesen und die Ankunft am Orte der Bestimmung nicht erfolgt ist, die betreffenden beiden Commissionaire sich darüber zu verständigen, resp. den Werth des verloren gegangenen Packetes zu ersetzen haben. Sehen wir einmal, wie es die Postverwaltung macht! Auch dort verschwinden Pakete, kommen nicht an: auch dort werden ohne besondere Vergütung keine Quittungen über den Empfang ausgestellt und bei'm Verlorenggehen nur für solche Pakete, bei deren Einlieferung gegen ein Recommandations-Porto eine Quittung gegeben ist, der nachzuweisende Werth erstattet. Anderes darf auch von den Commissionairen in Leipzig nicht verlangt werden, die gewiß gern gegen Vergütung von 2 Sgr. pro Packet Quittungen ausstellen und dann natürlich für die richtige Beforgung einzustehen haben. Nur in solchem Falle liegt auch, den Commissionairen gegenüber, ein festes juridisches Verhältniß vor, während jetzt, geht ein Packet verloren, der eine Commissionair vor dem Richter das Eintreffen, der andere, daß er solches nicht abgesandt, bezeugen wird, der Beweis also illusorisch gemacht wird.

Wir haben zwar nun keine statistischen Nachweisungen über die Anzahl der jährlich auf der Post abhanden kommenden Pakete und wir wissen nicht, in welchem Verhältniß solche zu den in Leipzig verloren gehenden stehen: soviel ist aber sicher, wenn es sich um die allgemeine Exactität und die Einrichtungen handelt, solche zu erzielen, die der Post, als Muster gelten dürfen und wir glauben daher, mit Recht die gezogene Parallele zur Beleuchtung des Gegenstandes hinstellen zu können.

Wenn wir der Post gewöhnlich unsere Pakete ohne jede Quittung übergeben, so geschieht es, weil wir aus der Erfahrung das Vertrauen gewonnen, daß solche richtig befördert werden. Dies Vertrauen können wir auch zu den Leipziger Commissionairen, den gemachten Erfahrungen nach, haben. Auch bei der Post sind — und namentlich in jüngster Zeit zu öfteren Malen — Veruntreuungen Seitens niederer Beamten zu Tage gekommen — wir wissen deren auch im Buchhandel — dürfen darum aber nicht das Kind mit dem Bade ausgießen!! — —

Was den zweiten erwähnten Gegenstand betrifft: das viele „zur Disposition stellen,“ so beweisen die vielfachen Aeußerungen, die darüber in Correspondenz-Erklärungen und in Artikeln des Börsenblattes laut werden, daß einem Theil der Verlagsbuchhändler jede Kenntniß des wirklichen Betriebes des Sortimentshandels gänzlich fehlt; und sie glauben daher, daß, wird ihrem Verlangen bezüglich der Disponenden nicht strengstens entsprochen, dies nur in dem Eigensinn, der Rücksichtslosigkeit und der Willkür der Sortimentshändler seinen Grund habe, während in Wirklichkeit der Vertrieb neuer Bücher es oft unmöglich macht, dem Verlangen der Verleger, Disponenden betreffend, zu entsprechen.

Besteht der Sortimentbuchhandel jetzt in dem Handel mit den Novitäten, die auf den Büchermarkt gebracht werden, so besteht dieser Handel selbst in der Geschicklichkeit, diese Novitäten dem Publikum des eigenen Ortes, ferner Kreise, durch Zwischenhändler an kleineren Orten u. zugänglich zu machen. Das ist aber geradezu, sollen die Neuigkeiten durch alle diese Kreise und Stationen gehen, in neun Monaten unmöglich: dazu bedarf es oft zwölf, auch achtzehn Monate und eine Novität, im Juli dieses Jahres vom Verleger versandt, hat vielleicht erst im December des nächsten ihren ganzen Kreislauf vollendet. Selbstredend sprechen wir hier nur von dem allgemeinen Gang neuer Bücher: es giebt deren, die solchen schon nach 4 Wochen beendet haben. — Kommt nun die Ostermesse heran, so ist ein großer Theil der Novitäten des vergangenen Jahres noch in alle Welt versandt: es ist eine reine Unmöglichkeit, dieselben zur Stelle zu schaffen und dem Willen der Verleger nachzu-